

An den Landrat

Glarus, 9. Juni 2021

**Bericht der vorberatenden landrätlichen Kommission zur Vorlage
Öffentliche Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen;
Gründungsakten der Finanzlnfra Elm AG (Projekt «Futuro»)**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Spezialkommission Touristische Kerninfrastrukturen behandelte das im Titel erwähnte Geschäft an ihrer Sitzung vom 9. Juni 2021 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Christian Marti, Glarus, Präsident

Mitglieder: LR Hans-Jörg Marti, Nidfurn
LR Christian Büttiker, Netstal
LR Daniela Bösch-Widmer, Niederurnen
LR Yvonne Carrara, Mollis
LR Mathias Vögeli, Rüti
LR Priska Müller Wahl, Niederurnen
LR Matthias Schnyder, Netstal
LR Luca Rimini, Näfels (als Ersatz für LR Martin Landolt)
LR Rolf Blumer, Glarus (als Ersatz für LR Kaspar Krieg)
LR Regula Keller, Ennenda (als Ersatz für LR Karl Stadler)

Entschuldigt: LR Kaspar Krieg, Niederurnen, Vizepräsident
LR Martin Landolt, Näfels
LR Karl Stadler, Schwändi

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

- Frau Landammann Marianne Lienhard, Vorsteherin DVI
- Walter Züger, Departementssekretär DVI
- Dr. Klaus Jenny, Sportbahnen Elm AG (als Gast, vgl. Ziff. 3.2.1.)

Das Sitzungsprotokoll wurde von DS Walter Züger geführt.

1. Unterlagen

Für die Bearbeitung stand der Kommission der Antrag des Regierungsrates vom 11. Mai 2021 mit den dort bezeichneten Beilagen zur Verfügung.

2. Vorgehen der Kommission und Grundsätzliches

Die Kommission befasste sich mit den vom Regierungsrat am 11. Mai 2021 verabschiedeten Gründungsakten für die FinanzInfra Elm AG, für welche die Landsgemeinde 2018 den gesetzlichen Rahmen zur öffentlichen Mitfinanzierung touristischer Kerninfrastrukturen geschaffen hatte. Gestützt darauf hatte der Landrat am 21. Oktober 2020 u. a. CHF 8,56 Mio. für das Projekt «Futuro» freigegeben (LRB § 294/2020). Die Kommission klärte offene Fragen zu den Gründungsdokumenten zur FinanzInfra Elm AG und namentlich die Haltungen der drei Aktionärspartner zu den Gründungsdokumenten und verabschiedete gestützt darauf den Antrag der Kommission zuhanden des Landrates.

Dr. Klaus Jenny wurde eingeladen, die Haltung der Sportbahnen Elm AG (SBE) einzubringen, für die Gemeinde Glarus Süd tat dies deren Präsident, Kommissionsmitglied Mathias Vögeli.

2.1. Prüfungsauftrag und -umfang

Das Büro des Landrates konkretisierte den Auftrag der Kommission in Bezug auf die Prüfung der Gründungsunterlagen am 19. Mai 2021 mit dem Hinweis, dass *«die Übereinstimmung der Gründungsakten mit den Entscheiden und Anforderungen aus der bisherigen politischen Debatte zu prüfen und darüber dem Plenum Bericht und Antrag zu erstatten [sei]. (...) Es ist hingegen nicht Bestandteil des Auftrags, die politische Opportunität des Projekts «Futuro» (erneut) zu beraten. Diese politischen Entscheide sind aus Sicht des Büros gefallen.»*

Gestützt auf LRB § 294/2020 vereinbarten die Präsidien der Finanzaufsichtskommission und der Spezialkommission TKI, dass sich erstere gemäss Beschlusspunkt 4 des erwähnten Landratsbeschlusses vom 21. Oktober 2020 dem «Prüfbericht zu den Sacheinlagen» widmen werde, der ihr «vorzulegen» war und die Spezialkommission TKI ebenfalls gemäss Beschlusspunkt 4 des erwähnten Landratsbeschlusses vom 21. Oktober 2021 dem «Organisationsreglement, der Eigentümerstrategie und dem Geschäftsreglement».

Die vom Landrat vorbehaltene Genehmigung bedeutet, dass die Unterlagen in der vorliegenden Form entweder genehmigt werden oder zwecks Anpassung und neuer Verhandlung unter den Beteiligten an den Regierungsrat zurückzuweisen sind. Detailänderungen in eigener Kompetenz sind im Rahmen der landrätlichen Beratungen nicht möglich.

2.2. Rollen der handelnden Akteure

Zu Beginn ihrer Beratungen klärte die Kommission die unterschiedlichen Rollen der Verfahrensbeteiligten (Landrat, Regierungsrat und Verwaltungsrat der FinanzInfra Elm AG). Die Verantwortung für die Erarbeitung der Gründungsakten der FinanzInfra Elm AG liegt beim Regierungsrat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs, die Gründungsdokumente unterliegen vor der Gründung aufgrund der landrätlichen Beschlussfassung vom 21. Oktober 2020 einem Genehmigungsvorbehalt durch den Landrat und der Verwaltungsrat der FinanzInfra Elm AG wird die volle Verantwortung für die Führung der Unternehmung tragen. Die Kommission legte Wert auf die Feststellung, dass der Regierungsrat und mit ihm der Landrat sowie die Aktionäre die Gründung der FinanzInfra Elm AG vorzubereiten hätten, es jedoch die zu gründende privatrechtliche AG selber sei, welche in der Folge das Investitionsprojekt und den Betrieb zu verantworten habe. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass die Baubewilligung noch nicht rechtskräftig vorliegt. Davon unberührt steht nach wie vor über allem die Zielsetzung, welche die Landsgemeinde 2018 vorgegeben hatte und die da lautet: «Es ist das Überleben der Sportbahnen Braunwald und Elm als Betreiber von zentralen touristischen Kerninfrastrukturen in Glarus Süd sicherzustellen.» Und weiter: «Die damit direkt und indirekt verbundene Wertschöpfung und Beschäftigung sollen erhalten bleiben.»

3. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 11. Mai 2021

3.1. Verständnisfragen und deren Klärung

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass vorliegend alle drei Aktionäre der FinanzInfra Elm AG (Kanton, Gemeinde Glarus Süd, Sportbahnen Elm AG) beteiligt sind, welche allesamt in die Erarbeitung der Gründungsakten involviert waren. In der Folge hatte der Regierungsrat diese Unterlagen als Vertreter des Hauptaktionärs verabschiedet und geklärt, dass vorliegend die Begriffe Organisationsreglement und Geschäftsreglement als Synonyme verwendet werden können (siehe Kapitel 2.1 des regierungsrätlichen Berichts vom 11. Mai 2021). Die Kommission hält fest, dass der Landrat lediglich auf die Gründungsakten Einfluss nehmen kann («Startaufstellung» der FinanzInfra Elm AG), spätere Anpassungen, namentlich der Reglemente liegen in der Kompetenz der entsprechenden Organe. Die Kontrolle über FinanzInfra Elm AG liegt aufgrund des Aktionärsbindungsvertrages (ABV) allein beim Kanton, der drei von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates (VR) stellen und als Mehrheitsaktionär auch die Wahl der anderen beiden Mitglieder bestimmen resp. (wenn nötig) durchsetzen kann.

Es waren Unterlagen zu prüfen, welche zwecks Gründung einer privatrechtlichen AG nach OR erstellt wurden. Der Zeitpunkt der Behandlung der Vorlage ergibt sich daraus, dass der Regierungsrat bereit sein will, sobald die Baubewilligung rechtskräftig werden sollte. Eine Besonderheit bildet die Sacheinlage/-übernahme. Das Aktienkapital (AK) beträgt CHF 2,5 Mio., wovon durch den Kanton CHF 1,6 Mio. und von der Gemeinde Glarus Süd CHF 0,4 Mio. jeweils bar liberiert werden, während die SBE mittels Sacheinlage einen Aktienanteil im Nominalwert von CHF 0,5 Mio. erwirbt. Nachdem die Landsgemeinde 2018 CHF 2,5 Mio. für Firmengründungen zur Verfügung stellte, verbleibt nach diesem Geschäft noch ein Betrag von CHF 0,9 Mio. für allfällige weitere Gründungen.

Die Kommission stellte fest, dass das Leitbild teils Selbstverständlichkeiten wiedergibt. Es blieb jedoch unbestimmt, was ein solches ausmacht, namentlich bei einer privatrechtlichen AG und es zeigte dies vor allem die Diskrepanz in Bezug auf die Erwartungshaltungen. Aus der Kommissionsmitteilung wurde an den Auftrag der Landsgemeinde 2018 erinnert (siehe Kapitel 2.2). Diese Zielsetzungen dienen korrekterweise als Leitbild.

Angesprochen wurde der Aktienanteil der SBE (10 oder 20 %), wobei diese Frage angesichts des dominanten Anteils des Kantons (64 %) wenig relevant schien.

Kontrovers diskutiert wurde die Regelung in Art. 13 des Statutenentwurfs, wonach der VR aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen könne. Es wurde die Meinung vertreten, dass ein einziger VR hier nicht das Richtige wäre. Dem wurde entgegengehalten, dass es sich hier um eine offene Formulierung handle, welche durch Ziffer 4.3 des ABV konkretisiert werde. Danach seien fünf Mitglieder vorgesehen. Die offene statutarische Regelung sei zweckmässig, weil jede Anpassung öffentlich beurkundet werden müsse. Die Zuständigkeit für die Wahl des VR liege ohnehin bei der Generalversammlung. Die Idee, Art. 13 des Statutenentwurfs anzupassen, wurde unterstützt. Es müssten mindestens drei Mitglieder sein. Man ziehe indessen eine vertragliche Regelung wie vorgesehen im ABV einer statutarischen vor. Durch die Generalversammlung geänderte Statuten müssten zwar stets wieder neu öffentlich beurkundet werden, doch biete eine Regelung im ABV als einvernehmliche Abmachung unter den Aktionären dennoch mehr Sicherheit.

Die Kommission stellte fest, dass die Sacheinlage/-übernahme dazu führt, dass die neue FinanzInfra Elm AG mit einer umfangreichen Verpflichtung der SBE gegenüber starten wird. Dies trifft zu, doch steht der besagten Verpflichtung der übernommene Sachwert als Aktivum gegenüber. Ein Kommissionsmitglied betonte, dass die Politik die Sacheinlage/-übernahme letztlich so gefordert habe, indem z. B. Kommission und Landrat auch alle bestehenden Beschneidungsanlagen der SBE in der FinanzInfra Elm AG haben wollten. Thematisiert wurde

auch, inwieweit die beiden anderen Aktionäre der FinanzInfra Elm AG Einblick in die Unterlagen zur Sacheinlage gehabt hätten. Dazu wurde darauf verwiesen, dass Art. 635 OR die Aufgabe, die Sacheinlage/-übernahme zu bewerten, den Gründern zuweise. Diese hätten dazu ihren Gründungsbericht zu verfassen, der von einem unabhängigen Prüfer überprüft werden muss (Art. 635a OR). Auf diesen Prüfbericht müssen sich alle verlassen können, namentlich auch die beiden anderen Aktionäre der FinanzInfra Elm AG.

Die Kommission diskutierte die Projektkosten und v. a. deren Höhe und nahm zur Kenntnis, dass für das Projekt «Futuro» viel Aufwand betrieben werden musste (u. a. Businessplan, Finanzierungsplanung, freiwillige Bilanzsanierung SBE, Umweltverträglichkeitsprüfung, technischer Support, Rechtsmittelverfahren und vieles mehr). Entscheidend sei indessen, dass für dieses Projekt CHF 8,56 Mio. zur Verfügung stehen. Wieviel für die Projektierung und wieviel effektiv für Beschneiungsanlagen eingesetzt wird, ist hier (für den Landrat) nicht entscheidend.

Die Kommission ortete in der Sacheinlage/-übernahme auch Risikopotenzial. Scheitere das Unterfangen, sei faktisch der Kanton als Hauptaktionär verpflichtet, die eingebrachten Schneekanonen rückzubauen. Dem wurde die Grundidee des Systems mit einer FinanzInfra AG entgegengehalten. Diese Anlagen sollten deshalb im Eigentum einer FinanzInfra AG bleiben, weil im Fall des Scheiterns der Betreiberin (Mieterin), diese ganzen Anlagen in eine Nachfolgelösung eingebracht werden könnten, während die öffentliche Hand andernfalls mit Sicherheit für die Rückbaukosten aufkommen müsste.

Zum Organisationsreglement wurde nachgefragt, wer im Verwaltungsrat der FinanzInfra AG für den Kanton Einsitz nehmen könnte. Schliesslich würden hohe Anforderungen gestellt (u.a. «zeitliche Verfügbarkeit»). Von Regierungsseite wurde darauf hingewiesen, dass ein Mitglied aus der Politik, evtl. aus dem Regierungsrat selber, kommen könnte, die anderen zwei Sitze wolle man mit Fachleuten aus den Bereichen Finanzen/Tourismus und Technik/Beschneigung besetzen. Personen von ausserhalb könnten hier eine gewisse Unabhängigkeit gewährleisten. Dass man die zeitliche Verfügbarkeit betont habe, sei so zu deuten, dass man sich für ein solches Mandat die nötige Zeit müsse nehmen können. Das Ganze sei immer auch eine Preisfrage.

3.2. *Stellungnahmen VR Sportbahnen Elm AG und Gemeinderat Glarus Süd*

3.2.1. *Sportbahnen Elm AG*

Als Vertreter der SBE erklärte Dr. Klaus Jenny, mit den Gründungsakten einverstanden zu sein. Sie erlaubten in der Beurteilung des Verwaltungsrates der SBE ein konstruktives und zielgerichtetes Wirken der künftigen FinanzInfra Elm AG, man könne sie vorbehaltlos unterschreiben. Mit dem Entscheid, eine AG nach OR gründen zu wollen, sei vieles geregelt. Die gewählte Struktur sichere dem Kanton die alleinige Kontrolle (Mehrheit im Aktionariat, im VR inkl. Stichentscheid). Es gebe keine Interessengegensätze. Alle verfolgten dasselbe Ziel (siehe Memorial zur Landsgemeinde 2018). Zur Sacheinlage/-übernahme gebe er gerne Auskunft, soweit gewünscht. Er erläuterte das Prozedere bei einer qualifizierten Gesellschaftsgründung und wies auf die Wichtigkeit der Buchwerte hin, welche mehrfach geprüft worden seien. Die Projektkosten müssten im Gründungszeitpunkt aktualisiert werden, weil das Projekt weiter voranschreite. Der Prüfbericht nach Art. 635a OR müsse stimmen. Andernfalls wäre dies allenfalls strafrechtlich relevant. Man habe sich für einen aussenstehenden Prüfer entschieden, obschon auch die eigene Revisionsstelle den Prüfbericht hätte erstellen können. Man habe jedoch eine völlig unabhängige Prüfung gewollt. Diese könne nicht leichthin irgendetwas bestätigen. Die Kürze des Berichtes überrasche vielleicht, doch sei es so, dass jede Revisionsstelle so berichte und zwar auch im Rahmen der Prüfung einer Jahresrechnung eines Unternehmens der Grösse einer Schweizerischen Grossbank. Die Kürze dürfe auch nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine umfassende Prüfung dahinterstecke, welche in einer vorbehaltlosen Erklärung («vollständig und richtig») münden müsse. Ohne

eine solche könne die neue Firma im Handelsregister nicht eingetragen werden. Abschliessend wies er darauf hin, dass die Beilagen zum regierungsrätlichen Antrag dort missverständlich bezeichnet worden seien. Korrekt sei es von einem Gründungs- und einem Prüfbericht zu sprechen.

3.2.2. *Gemeinde Glarus Süd*

Der Gemeindepräsident Glarus Süd bestätigte, dass die Gemeinde in die Entwicklung der Gründungsunterlagen involviert gewesen sei. Änderungswünsche seien weitgehend übernommen worden. Im Wesentlichen bestehe nur mehr eine, allerdings nicht unerhebliche Differenz in Bezug auf die Frage, ob die SBE im VR der FinanzInfra AG vertreten sein solle. Der Gemeinderat Glarus Süd halte dafür, dass die verschiedenen Rollen der SBE als Aktionärin, Mieterin und Mitglied im VR zu Problemen führen könnten. Aufgrund der Tatsache, dass die SBE Vertragspartnerin der FinanzInfra AG sei und sich daraus durchaus auch Meinungsverschiedenheiten ergeben könnten, sei hier eine klare Trennung der Rollen vorzuziehen. Passive Mitwirkung als Aktionärin sei unproblematisch, aktive im Verwaltungsrat könnte zu erheblichen Interessenkonflikten führen.

3.3. **Kommissionsberatungen**

3.3.1. *Antrag 1 gemäss regierungsrätlichem Bericht vom 11. Mai 2021*

Ein Kommissionsmitglied beantragte, den ABV mit dem Auftrag zurückzuweisen, Ziffer 4.3 des ABV derart anzupassen, dass die SBE nicht Einsitz in den VR nehmen dürfe. Dies aus bereits dargelegten Überlegungen (vgl. Kapitel 3.2.2). Aus der Kommissionsmitte hielt man dem entgegen, dass alle Aktionäre im VR vertreten sein sollen. Auch sei ein Vertreter der SBE der einzige, welcher wisse, was direkt vor Ort laufe. Auf die Möglichkeit, sich direkt informieren zu können, solle man nicht einfach verzichten. Ein anderes Mitglied unterstützte dies mit der Feststellung, dass man hier alles allein für die SBE veranstaltet habe und es ihr trotz allem verwehren wolle, einen einzigen Sitz im 5-köpfigen VR einnehmen zu können. Dies erstaune und sei nicht verständlich bzw. könne nicht anders als ein Ausdruck von Misstrauen verstanden werden. Andererseits sympathisiert man mit dem Antrag. Informationen könne der VR auch anders beschaffen. Seitens der Regierung wurde betont, dass das Mietverhältnis kein Problem darstelle. Dies sei bereits im Memorial zur Landsgemeinde 2018 thematisiert worden. Wer sich beteilige, solle auch mitreden können. Gerade im VR sei das Mitwirken nützlich, ansonsten man von verschiedensten Personen Informationen einholen müsse, während dies koordiniert über den VR der SBE erfolgen könne.

Beschluss der Kommission zum Rückweisungs-Antrag, Ziffer 4.3 ABV neu zu verhandeln, sodass die SBE keinen Einsitz in den VR der FinanzInfra Elm AG nehmen kann.

Die Kommission verwirft diesen Antrag mit 8 zu 3 Stimmen.

Sodann wurde aus der Kommissionsmitte Rückweisung des Leitbilds zur Neuverhandlung beantragt, mit der Begründung, dass die Zielsetzungen dieser FinanzInfra Elm AG die Lebensdauer der Schneekanonen überdauern müssten. Hier fehlten entsprechende Aussagen. Die Idee fand im Grundsatz zwar Unterstützung, doch hielten verschiedene Kommissionsmitglieder dafür, dass es hier aufgrund Ausgangslage und Beschlusseslage einzig um das Projekt «Futuro» gehe. Die Idee, welche hinter dem Antrag stehe, müsse man anderswo verwirklichen. Der Rückweisungsantrag sei deshalb abzulehnen.

Beschluss der Kommission zum Antrag, dass Leitbild zu neuer Verhandlung im Sinne der Begründung zurückzuweisen.

Die Kommission verwirft diesen Antrag mit 9 zu 2 Stimmen.

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag die Statuten zurückzuweisen und Art. 13 Abs.1 so anzupassen, dass der VR aus «mindestens drei Mitgliedern» bestehen müsse. Der Antrag wurde von einem anderen Mitglied unterstützt, welches ihn damit ergänzen wollte, dass der Kanton zwingend das Präsidium (im VR) innehaben müsse. Auf Rückfrage des Kommissionspräsidenten sprach sich der erste Antragsteller gegen eine Vereinigung dieser beiden Anträge aus; er wollte das Präsidium nicht zwingend beim Kanton sehen. Dem Antrag wurde entgegengehalten, dass das Nötige im ABV einvernehmlich durch die Aktionäre geregelt sei. Dieser sei bindender als die Statuten. Weitergehende Regelungen in den Statuten bedürfe es nicht. Dem wurde beigeplichtet und es wurde darum ersucht auf eine solche Rückweisung zu verzichten. Der ABV biete aufgrund der notwendigen Einstimmigkeit unter den Aktionären mehr Sicherheit. Unterstrichen wurde dies seitens des Regierungsrates mit dem Hinweis, dass der ABV einen absoluten Minderheitenschutz aufweise, indem er nur mit Zustimmung aller beteiligten drei Parteien abgeändert werden könne. Im Unterschied dazu könne die GV majorisieren bzw. es könnte der Kanton allein die anderen beiden Aktionäre überstimmen. Insofern sei die Regelung im ABV beständiger als jede statutarische. Einer der Antragsteller widersprach dem. Dies stimme so nicht, weil der ABV nur ein entsprechendes Recht verbriefe, welches man wahrnehmen könne oder auch nicht. Es sei also nicht ausgeschlossen, dass auf dieses Recht verzichtet werde und dann nur noch ein einziger VR vorhanden sei. Dies sei dadurch zu verhindern, dass man in den Statuten (Art. 13 Abs. 1) die Mindestanzahl auf drei Mitglieder festlege. Seitens der Regierung wehrte man sich gegen diesen Antrag. Die gewählte statutarische Lösung sei flexibler. Jede Statutenänderung sei öffentlich zu beurkunden, selbst wenn sie der Kanton erst mal beschliessen müsste. Zudem sei es wenig realistisch, dass man auf das Recht, eine bestimmte Anzahl VR zur Wahl vorschlagen zu können, ohne Not verzichten werde, nachdem man dies untereinander (im ABV) so vereinbart habe.

Beschluss der Kommission zum Rückweisungs-Antrag, dass Art. 13 Abs. 1 Statuten in dem Sinne neu verhandelt werden soll, dass der VR aus mindestens drei Mitgliedern bestehen solle.

Die Kommission verwirft diesen Antrag mit 6 zu 5 Stimmen.

Beschluss der Kommission zum Rückweisungs-Antrag, dass Art. 13 Statuten in dem Sinne neu verhandelt werden soll, dass das Präsidium des VR vom Kanton bestellt wird.

Die Kommission verwirft diesen Antrag mit 9 zu 2 Stimmen.

Der Kommissionspräsident stellt fest, dass die Kommission dem Landrat aufgrund ihrer Beratungen keine Anpassungen vorschlägt. Gleichzeitig stellt er die unveränderte Ziffer 1 des regierungsrätlichen Antrags zur Abstimmung:

Die Kommission genehmigt den Antrag 1 der regierungsrätlichen Vorlage vom 11. Mai 2021 mit 9 zu 2 Stimmen.

3.3.2. *Antrag 2 gemäss regierungsrätlichem Bericht vom 11. Mai 2021*

Die Kommission genehmigt den Antrag 2 mit 9 zu 0 Stimmen, bei 2 Enthaltungen.

3.3.3. *Antrag 3 gemäss regierungsrätlichem Bericht vom 11. Mai 2021*

Die Kommission genehmigt den Antrag 3 mit 8 zu 0 Stimmen, bei 2 Enthaltungen

(1 Mitglied hatte die Sitzung zu diesem Zeitpunkt verlassen).

Hinweis: Bezüglich dieses Antrages des Regierungsrates wird explizit auf die Prüfung durch und den Kommissionsbericht der Finanzaufsichtskommission vom 9. Juni 2021 in gleicher Sache hingewiesen.

3.3.4. *Anträge 4 und 5 gemäss regierungsrätlichem Bericht vom 11. Mai 2021*

Die Kommission genehmigt die Anträge 4 und 5 einstimmig.

(1 Mitglied hatte die Sitzung zu diesem Zeitpunkt verlassen).

Hinweis: Bezüglich des Antrages 4 des Regierungsrates wird explizit auf die Prüfung durch und den Kommissionsbericht der Finanzaufsichtskommission vom 9. Juni 2021 in gleicher Sache hingewiesen.

3.3.5. *Schlussabstimmung*

Die Kommission stimmt der Vorlage mit 8 zu 2 Stimmen zu.

(1 Mitglied hatte die Sitzung zu diesem Zeitpunkt verlassen).

4. Antrag der Kommission an den Landrat

Die landrätliche Spezialkommission touristische Kerninfrastrukturen beantragt dem Landrat mit 8 zu 2 Stimmen der regierungsrätlichen Vorlage vom 11. Mai 2021 unverändert zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Spezialkommission
Touristische Kerninfrastrukturen**



LR Christian Marti-Hauser
Kommissionspräsident